

Prozeßrecht der Ostkirche. Ein Motuproprio vom 6. Jänner 1950 bringt die Canones für einen Teil des Prozeßrechtes der Ostkirche. Es sind 576 Canones, die in großen Linien den can. 1552—1998 CIC. entsprechen. Die Rechtswirksamkeit beginnt am 6. Jänner 1951 (AAS, 1950, p. 5 ss.).

Strafbestimmung für Handelsgeschäfte der Kleriker. Ein Dekret der Konzilskongregation vom 22. März 1950 setzt auf den Betrieb eines Handels oder Geschäftes *jeder Art* (zum eigenen oder fremden Nutzen, persönlich oder durch andere, durch Kleriker und Religiosen des lateinischen Ritus und durch Angehörige der „Weltlichen Institute“) als Strafe die Exkommunikation latae sententiae, die dem Heiligen Stuhl speciali modo reserviert ist (vgl. can. 142, 592, 2380). Obendrein wird die fallweise Verhängung der Degradation angedroht. Pflichtvergessene Obere sind von ihrem Amte dauernd abzusetzen (AAS, 1950, p. 330 s.).

Tätigkeitsbericht der Rota Romana für 1949. Im Berichtsjahr behandelte die Rota Romana 142 Fälle, 136 davon waren Ehenichtigkeitsprozesse. Weitaus die Mehrzahl (91) wurde negativ entschieden. Die meisten Fälle betrafen vis et metus (50) und exclusio boni prolis (25). Am wenigsten Aussicht auf eine positive Lösung verspricht exclusio boni prolis (nur vier von 25 positiv gelöst), am meisten defectus consensus (vier von fünf positiv gelöst).

Zusammenstellung:	positiv	negativ
vis et metus	20	30
exclusio boni prolis	4	21
exclusio boni fidei	—	5
exclusio boni sacramenti	—	6
conditio appositae	4	5
defectus consensus	4	1
simulatio consensus	3	6
impotentia	8	11
impedimenta varia	2	6

45 positiv 91 negativ = 136 Fälle

(AAS, 1950, p. 335 s.)

Aus der Weltkirche

Von Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach, Luxemburg

I. Mitbestimmung der Arbeiter

(Zur Papstrede vom 3. Juni 1950)

Seit dem Herbst 1949 wird auf katholischer Seite das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in den Betrieben (Teilnahme an der unmittelbaren Betriebsleitung?) lebhaft diskutiert. So erschienen z. B. in der Züricher „Orientierung“ nicht weniger als fünf Artikel, für die J. David verantwortlich zeichnet. Der eifrige Vertreter des christlichen Solidarismus aus der von Heinrich Pesch begründeten Schule, Oswald von Nell-Breuning S. J., veröffentlichte sein Schriftchen „Mitbestimmung“ (Landshut 1950) zu dem heiklen Problem. In vorwärtsdrängender Weise äußerte sich der Dominikaner Eberhard Welty von Walberberg in einer bei Bachem in Köln (1949) erschienenen Arbeit „Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft“.

Nell-Breuning ist reservierter als sein Kollege aus dem Pre-digerorden. Vom Mitbestimmungsrecht im Betriebe selbst erwarte der Arbeiter, daß er an seinem Arbeitsplatz als vollwertiger *Partner* und nicht nur als Werkzeug oder bloß als Kostenbestandteil zur Geltung komme. Es geht bei diesem Verlangen sowohl um die menschliche Würde als auch um berechtigte Realziele. Man hofft, durch den verstärkten Einfluß an der Werdestätte der wirtschaftlichen Entscheidungen den Arbeitern eine größere Sicherheit der Existenz, materielle Verbesserungen und eine Steigerung ihrer sozialen Position zu garantieren. Das Mitbestimmungsrecht wird als entscheidender Schritt zur *Entproletarisierung* der Werktätigen angesehen. Nell-Breuning unterstreicht, daß „Entproletarisierung“ den Inbegriff *aller* sozialreformerischen Bestrebungen ausdrückt, unter denen die „Mitbestimmung“ bloß *eine* ist, an die man zu einseitige Hoffnungen knüpft. Die Enzyklika „*Quadragesimo Anno*“ nannte *drei* Mittel, um das bloße Lohnverhältnis dem Gesellschaftsverhältnis anzugleichen: Mitbesitz, Mitverwaltung und Gewinnbeteiligung. Das Mitbestimmungsrecht würde die Struktur der gegenwärtigen Wirtschaftsgesellschaft nicht verändern, da ein bloßer Eingriff in die *Arbeitsverfassung* den Gegensatz der Klassen nicht aufhebt, noch auch die Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln beseitigt. Deshalb darf sich die christliche Soziallehre nicht auf die Forderung der Mitbestimmung einengen. Eine *funktionale* Trennung von Leitung und ausführender Arbeit ist im Großbetrieb unvermeidlich. Aber diese funktionale Trennung ist nicht notwendig mit einer personellen Trennung von Kapitalbesitz und Arbeit verbunden. Der Arbeiter kann durch Kapital an seinem Arbeitsbetrieb oder an fremden Betrieben beteiligt sein. Die letzten Päpste halten unverrückbar fest an dem Postulat der Möglichkeit der *Vermögensbildung* in den arbeitenden Klassen. Dieses Ziel, das wichtiger und notwendiger ist, darf nicht in Vergessenheit geraten, da eben nur ein gewisses Eigenvermögen die Existenz des Arbeiters in Krisenzeiten sichert, die Richtung seines wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gestaltungswillens klärt und dem Kapital den Charakter eines klassentrennenden Elementes nimmt. Breitere Verteilung des privaten Eigentums gehört nach wie vor zum *Endziel* christlicher Sozialreform, während „Mitbestimmung“ *allein* auf halbem Wege stehen bliebe, selbst wenn sie sich durchführen ließe.

Zuversichtlicher urteilen andere Vertreter der katholischen Soziallehre, die sogar vom direkten innerbetrieblichen Mitbestimmungsrecht als einer *naturrechtlichen* Forderung reden. Noch am 31. Mai befürwortete auf dem Internationalen Kongreß für Sozialstudien in Rom ein Spanier die Zulassung von Arbeitervertretern in die Verwaltungsräte der Großbetriebe, weil sich auf diesem Wege in der Arbeiterschaft eine geschulte Führerschicht bilden könne, was nicht von der Hand zu weisen ist.

Einen breiten Raum hatte die Frage der direkten Teilnahme der Arbeiter an der *Betriebsleitung* auf dem 73. *Deutschen Katholikentag in Bochum* (1. bis 4. September 1949) eingenommen. In seiner Radiobotschaft verwies Pius XII. auf die von „*Quadragesimo Anno*“ präkonisierte Leistungs- und Verantwortungsgemeinschaft in jedem *Industriezweige*. Der Papst dachte nicht an eine unmittelbare Beteiligung der Arbeiter an der wirtschaftlichen Leitung innerhalb der Einzelbetriebe, sondern an die überbetriebliche Berufsgemeinschaft, die sich in den verschiedenen

Industriesektoren organisiert und den Anspruch auf *öffentlich-rechtliche* Befugnisse erhebt, um im Bewußtsein gemeinsamer Interessen und gemeinsamer Verantwortung des Kapitals und der Arbeit für das Volksganze die Wirtschaft fruchtbar auf das Allgemeinwohl auszurichten.

Unterdes hatte man in Bochum folgende Entschliebung adoptiert: „Der Mensch steht im Mittelpunkt jeglicher wirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung. Das bisherige Wirtschaftsrecht war zu sehr den Dingen und zu wenig den Menschen zugewandt. Es muß durch ein Betriebsrecht ersetzt werden, das den Menschen in seinen Rechten und Pflichten in den Vordergrund rückt. Die katholischen Arbeiter und Unternehmer stimmen darin überein, daß das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und *wirtschaftlichen* Fragen ein *natürliches Recht* in gottgewollter Ordnung ist, dem die *Mitverantwortung* aller entspricht. Wir fordern seine gesetzliche Festlegung. Nach dem Vorbild fortschrittlicher Betriebe muß schon jetzt überall mit seiner Verwirklichung begonnen werden.“

Gefordert wird also das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betriebe selbst, und zwar als *Mitentscheidungsrecht*, sogar in wirtschaftlichen Dingen (nicht bloße Mitsprache oder Mitwirkung). Die Franzosen und der Papst (3. Juni) gebrauchten dafür den Ausdruck „*droit de co-gestion économique*“. Der Bochumer Text erregte großes Aufsehen, sowohl durch seinen Inhalt, als auch dadurch, daß er die „Mitbestimmung“ als eine Forderung des Naturrechtes darstellt. Kein Wunder, daß sich sofort eine heftige Debatte entspann. Kardinal Frings aus Köln gab mäßigende Erklärungen, die gelegentlich beinahe wie ein Rückzug anmuten, obschon sich das erzbischöfliche Ordinariat gegen derartige Mißdeutungen verwahrte. Der Kardinal interpretierte das „natürliche Recht in gottgewollter Ordnung“ als „eine hohe natürliche *Angemessenheit*, der man sich beim heutigen Stand der Entwicklung nicht mehr grundsätzlich widersetzen kann“. Desgleichen zieht der Kardinal gewisse Einschränkungen für das Mitbestimmungsrecht auf *wirtschaftlichem* Gebiete in Betracht: in der Abwicklung der laufenden Geschäfte müsse die Betriebsleitung unabhängig sein. Es sei eher an die Aufnahme einzelner Arbeiter in den Aufsichtsrat zu denken, sowie insbesondere an eine *Mitsprache* der Arbeiter, wenn etwa ein Werk geschlossen werden soll und die Existenz von Tausenden auf dem Spiele stehe. Ferner könne die *gesetzliche* Einführung des Mitbestimmungsrechtes nicht eine Sache von heute auf morgen sein.

Im November griff die *Münchener Soziale Woche* das Thema nochmals auf. Man beschäftigte sich vor allem mit den Fragen der *praktischen* Verwirklichung und vermied den heiklen Streit, wie weit es sich um eine strenge Forderung des Naturrechtes handle. Zunächst sind Sinn und Inhalt der „Mitbestimmung“ klar zu umschreiben und die Beweggründe zu untersuchen. Das Hauptstudium gebührt der praktischen Verwirklichung, wobei die christliche *Eigentumslehre* nicht zu vernachlässigen ist. Zweifels- ohne ist die Frage, ob die „Mitbestimmung“ durch das Naturrecht gefordert wird, keine gleichgültige Angelegenheit. Die päpstliche Sozialdoktrin hat bisher ihr Augenmerk in erster Linie auf das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer auf der Ebene eines ganzen Berufszweiges oder in der Führung der Gesamtwirtschaft gerichtet (berufsständisch-leistungsgemeinschaftliche Ordnung),

was etwas durchaus anderes ist als das Mitbestimmungsrecht im Einzelbetrieb selbst. Wo „*Quadragesimo Anno*“ von der Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis „nach Maßgabe des Tunlichen“ redet und neben Mitbesitz und Gewinnbeteiligung auch die Mitverwaltung erwähnt, wird niemals eine naturrechtliche *Forderung* ausgesprochen. Übrigens ist der Text der Enzyklika sehr vorsichtig und zurückhaltend. Den gesellschaftspolitisch *entscheidenden* Weg zur „Mitverwaltung“ in der Wirtschaft überhaupt sieht Pius XI. (und Pius XII.) in der *berufsständischen Ordnung*, wo die Arbeiter sich über den mit öffentlich-rechtlichen Funktionen ausgestatteten „Berufsstand“ an der Führung der Wirtschaft beteiligen in Parität mit den Arbeitgebern desselben Industriesektors. In seiner Rundfunkbotschaft vom 1. September 1944 sagte Pius XII.: „Wo die Großunternehmung noch heute sich als produktionsfähiger erweist, soll die *Möglichkeit* geboten werden, den Arbeitsvertrag durch einen Gesellschaftsvertrag mildernd zu ergänzen.“ Nichts wird über den *Inhalt* des gewünschten Gesellschaftsvertrages ausgesagt.

Was aber der Papst am 3. Juni 1950 über das Mitbestimmungsrecht ausführte, scheint auf den ersten Blick einer *Ablehnung* gleichzukommen. Ist dem wirklich so oder handelt es sich nur um berechtigte und begründete Reserven? (Die Rede wurde gehalten vor den Mitgliedern des Internationalen Kongresses für Sozialstudien.)

Um die Rede des Papstes besser zu verstehen, sei an eine andere Ansprache erinnert, die das Oberhaupt der Kirche am 7. Mai 1949 vor den Vertretern der „Union Internationale des Associations Patronales Catholiques“ (Katholische Arbeitgeber) hielt. (Wir stützen uns für beide Ansprachen auf den französischen Originaltext.)

Am 7. Mai 1949 unterstrich Pius XII., daß in der „*Volkswirtschaft*“ die Produktionsmittelbesitzer und die Arbeitnehmer an einem *gemeinsamen* Werke (Volkswirtschaft) zusammenarbeiten. Sie haben mithin gemeinsame Interessen und sind, weil auf der Ebene des Gemeinwohles geeint, keine unversöhnlichen Gegner. Wenn aber dieses gemeinsame Interesse an der Prosperität der Volkswirtschaft vorliegt, warum sollte dann die Interessengemeinschaft keinen funktionalen Ausdruck finden in einer organisierten Verantwortungsgemeinschaft? In den Weisungen des Papstes eröffnet sich für den Arbeiter der Weg zur Mitverantwortung, zur Mitsprache und Mitbestimmung. Doch auf welcher Ebene? Pius XII. denkt nicht an die unmittelbare Teilnahme der Arbeiter an der Leitung der Einzelbetriebe, sondern an ihre „Mitbestimmung“ auf dem viel breiteren Boden der *Volkswirtschaft* überhaupt, wo sich die gemeinsame Verantwortung in den organisierten *Berufszeigen* betätigt. Klar und deutlich wird gesagt, daß der Produktionsmittelbesitzer innerhalb der Grenzen des öffentlichen Wirtschaftsrechtes Herr seiner wirtschaftlichen Entscheidungen bleiben muß. Derselbe Pius, der die Tätigkeit des Unternehmers als *Dienst* am sozialen Ziel der Wirtschaft zeichnet, schützt ebenso entschieden die freie wirtschaftliche Initiative dieses Unternehmers. Vielleicht ließe sich sagen, die päpstlichen Gedanken seien zu stark abhängig von der Besorgnis, daß manche Vorschläge zur Reform der Arbeitsverfassung bewußt oder unbewußt einem ungesunden Kollektivismus zustreben. Jedenfalls warnt Pius XII. seit 1945 vor der Verstaatlichung und Nationali-

sierung, falls sie zur ausgeprägten *Tendenz* wird. Der Staat ist nicht dazu berufen, das private Recht aufzusaugen, und die Wirtschaft ist eine lebendige Schöpfung des Individuums, dessen berechnete Initiative nicht durch betriebsfremdes und „anonymes“ Dreinreden geknebelt werden darf. Aus solchen Erwägungen heraus kann man tatsächlich weniger schnell geneigt sein, die eventuelle Teilnahme der Arbeiterschaft an der wirtschaftlichen Betriebsleitung zu befürworten, weil man bestimmte Gefahren wittert, vor allem die Gefahr einer unstatthaften Beschränkung der für das Wirtschaften nützlichen und unentbehrlichen Bewegungsfreiheit der Unternehmerpersönlichkeit, die schließlich durch den Druck der betriebsfremden Gewerkschaften, die oft parteipolitisch orientiert sind, in ihren Entscheidungen gehemmt würde.

Andererseits unterstreicht — wie wir sahen — Pius XII. die *Subjektstellung* des Arbeiters im Gesamtgefüge der Wirtschaft. Ein verantwortliches Subjekt ist aber auch zur Mitsprache befugt. Welche konkreten Vorschläge unterbreitete der Papst den Unternehmerverbänden, damit die Mitsprache und das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter greifbare Gestalt annehme? Der Stellvertreter Christi entlehnte am 7. Mai 1949 die grundlegenden Richtlinien wiederum aus der großen Sozialenzyklika seines Vorgängers. Genau so wie vier Monate später in der Rundfunkbotschaft an den Bochumer Katholikentag wird eine Lanze für die berufsständische Organisation gebrochen, für die wirkliche Berufsgemeinschaft der Unternehmer und Arbeiter, und zugleich bedauernd festgestellt, daß dieser Zentralpunkt der Enzyklika „Quadragesimo Anno“ in seinen reichen praktischen Möglichkeiten nicht herzhaft verwirklicht wurde: „Heute dient uns dieser Teil der Enzyklika sozusagen als Beispiel einer günstigen Gelegenheit, die man sich entgehen läßt, weil man sie nicht rechtzeitig ergriff.“

Wenn tatsächlich die Enzyklika vom 15. Mai 1931 durchgedrungen wäre, dann hätten wir 1. Mitsprache und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter auf dem berufsständischen Boden, d. h. in den verschiedenen Berufszweigen und im Gesamtgefüge der Volkswirtschaft, sowie 2. stärkere Beteiligung der Arbeiter an der Kapitalbildung und am Mitbesitz der Produktionsmittel. Der Weg zum Ausgleich zwischen den Klassen und zur Sicherung der Rechte des Arbeiters wäre dauerhaft gebahnt.

Weiter oben schrieben wir, daß die Papstrede vom 3. Juni auf den ersten Blick eher einer Ablehnung des Mitbestimmungsrechtes gleichzukommen scheint. Vergessen wir nicht, daß man im Anschluß an Bochum von einem *strikten* Recht der Arbeiter als Arbeiter in einem Betrieb sprach und daß bisweilen eine *totale* Mitbestimmung verlangt und *übertriebene* Forderungen gestellt wurden. So wenn bei Besprechungen in Hattenberg bei Würzburg Gewerkschaftler darauf bestanden, daß 50 Prozent der Aufsichtsratssitze der Aktiengesellschaften von Vertretern der Arbeitnehmer, bzw. von Gewerkschaftssekretären oder von gewerkschaftlich ernannten Vertrauensmännern eingenommen werden, also von zum Teil betriebsfremden Personen. Bezüglich der eben dargelegten Punkte hat Pius XII. mit dem ihm eigenen Weitblick gebremst.

Was hat der Papst am 3. Juni gesagt?

I. Es ist als Gefahr für das Wirtschaften zu betrachten, wenn die persönliche *Verantwortung* der Unternehmerpersönlichkeit gehemmt wird durch den Druck eines betriebsfremden, anonymen

Kollektivums (diesen Irrweg ist schon das Kapital gegangen), durch das *Dreinsenden* in den Betrieb von Instanzen, die für den Betrieb reale Verantwortung und Risiken weder übernehmen wollen, noch können. Wörtlich heißt es: „Diese Gefahr besteht auch, wenn man verlangt, daß die Lohnempfänger, die zu einem Betrieb gehören, das Recht zur *wirtschaftlichen* Mitverwaltung haben (*droit de co-gestion économique*), besonders, wenn die Ausübung dieses Rechtes tatsächlich, direkt oder indirekt, von Organisationen abhängt, deren Leitung außerhalb des Betriebes geschieht.“

II. Anschließend gibt die Rede des Papstes Antwort auf zwei Fragen: a) Ist die wirtschaftliche Mitbestimmung als striktes Naturrecht aus dem Lohnvertrag als solchen oder aus der Natur des Betriebes ableitbar? b) Gehört die Beteiligung der Arbeiter an der Betriebsleitung, *so wie sie gefordert wird*, zu den jetzt verwirklichtbaren Möglichkeiten? Auf beide Fragen antwortet Pius mit „*Nein*“. Der einfache Lohnvertrag und das reine Lohnverhältnis sind durchaus keine Leugnung der unleugbaren Tatsache, daß die Lohnarbeiter tragende „Subjekte“ der Volkswirtschaft sind. Deshalb besteht keine von dieser Seite her durch das Naturrecht erhobene Forderung, den Lohnvertrag in ein volles Gesellschaftsverhältnis umzuwandeln. In verschiedener Weise kann ersterer dem letzteren angeglichen werden, nach Maßgabe des Tunlichen.

Das Ganze läßt sich in drei Punkten wiederholen: 1. Der Papst warnt vor einer Gefahr; 2. er lehnt die Begründung der *wirtschaftlichen* Mitbestimmung als eines strikten, aus dem Lohnverhältnis oder der Natur des Betriebes fließenden Naturrechtes ab; 3. er stempelt die Forderung totaler wirtschaftlicher Mitbestimmung als unverwirklichtbar.

Mehr hat er am 3. Juni zu diesem Problem nicht gesagt; höchstens noch das eine, wir dürften über diesen Diskussionen wichtigere Dinge nicht vergessen. In den Kreisen des katholischen Patronats wurde die Rede mit einem allzu durchsichtigen Wohlgefallen aufgenommen, weil sie der Bochumer Entschließung und manchen mit dem Bochumer Text verknüpften Thesen einen starken Dämpfer aufsetzt. In dieser Sicht ist sie wirklich eine *Ablehnung*. Ist nun damit auch schon die ganze Frage der direkten Beteiligung der Arbeiterschaft an der Betriebsleitung definitiv geklärt und erledigt? Mitnichten; denn 1. betrachtet Pius XII. nur die jetzt in die Diskussion geworfenen Teilaspekte des Problems, sei es bezüglich der naturrechtlichen Begründung oder der zu hohen Forderungen und der einstweilen im Hintergrund lauenden Gefahren; und 2. ist die Papstrede vom 3. Juni keine Kathedraentscheidung, die weiteres Forschen unterbindet und jeden neuen Versuch verurteilt. Nebenbei sei bemerkt, daß der Papst zu Fachgelehrten sprach, die daran gewohnt sein sollen, in einem wichtigen Dokument den genauen Sinn einschränkender Worte mit peinlicher Gewissenhaftigkeit zu analysieren. Pius XII. feilt sorgfältig die von ihm gebrauchten Ausdrücke.

Das Oberhaupt der Kirche wollte am 3. Juni eine *Evolution* der Arbeitsverfassung nicht von vornherein durch einen Machtspruch verbieten, sondern es ist ihm darum zu tun, diese Evolution von ungangbaren Bahnen fernzuhalten, sie vor leichtfertigen Illusionen zu schützen und auf das Mangelhafte ihrer Begründungen aufmerksam zu machen. Nach wie vor will der Papst, daß

die berufsständische Ordnung verwirklicht werde, wodurch die Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeiter auch in Wirtschaftsdingen gesichert wäre. Ferner ist es den Anhängern eines vernünftigen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben durch die päpstliche Ansprache nicht verwehrt, nach einer geeigneten Formel zu suchen, in der es sich verwirklichen ließe. Selbst wenn es nicht als striktes Naturrecht aus dem bloßen Arbeitsverhältnis als solchem ableitbar ist, d. h. aus dem privatrechtlich geschauten Lohnvertrag im bisherigen Sinne, so könnten dennoch Gründe bestehen, die einer gewissen Mitsprache und Mitbestimmung in den Betrieben sehr ernst das Wort reden. In dieser Beziehung leisten die fünf von J. David zwischen Dezember 1949 und März 1950 in der Züricher „Orientierung“ veröffentlichten Artikel, auf die wir eingangs verweisen durften, eine gediegene Vorarbeit. Hinzuzufügen wäre noch ein neuer Artikel von David in derselben „Orientierung“ vom 15. Juni (Nr. 11, 1950), der mit den Worten schließt: „Die Aussprache um das Mitbestimmungsrecht wird weitergehen. Schon allein die Tatsache, mit welchem Nachdruck der Papst über die Frage gesprochen hat, deutet darauf hin, wie groß und schwerwiegend die Frage ist . . . Wenn die Ausführungen des Heiligen Vaters nicht wiederum überhört oder zu bloßen Parteizwecken ausgebeutet und mißdeutet werden, so sind sie geeignet, den Blick zu weiten, die Anstrengungen zu vertiefen, vor Abwegen und sektiererischen Verkrampfungen zu bewahren und dann den Weg für wahre Lösungen freizumachen.“

Einen beachtenswerten Beitrag zum Problem der Mitbestimmung des Arbeiters hat *Nell-Breuning* (nach der Papstrede vom 3. Juni) in der Juli-Nummer der „Stimmen der Zeit“ (S. 286—295) vorgelegt. Wir möchten zwei wesentliche Gedanken des deutschen Jesuiten anführen: 1. „Die Forderung nach der Mitbestimmung im Betrieb darf ihre Begründung nicht im materiellen Eigennutz des Arbeiters finden. Gewiß soll die Mitbestimmung im Ergebnis auch seine wirtschaftliche Lage verbessern. Zuerst und im wesentlichen aber soll sie dem Menschen im Arbeiter zustatten kommen, dem Arbeiter dazu verhelfen, daß er nicht als bloßes Produktionsmittel verschlissen wird gleich Roh-, Halb- und Kraftstoffen, sondern als Mensch den Mittelpunkt des Betriebes bildet und durch seine Arbeit im Betrieb seine Persönlichkeit entfaltet.“

2. „Diese Mitbestimmung, die darin besteht, daß jeder Betriebsangehörige im Zusammenhang des geordneten Ablaufs des Betriebsgeschehens an seinem Arbeitsplatz so selbständig ist wie möglich und in diesem *seinem* Bereich alles bestimmt, was nicht notwendig von oben her bestimmt werden muß, ist Kern und Stern der Mitbestimmung überhaupt. . . . Diese Mitbestimmung kann ohne weiteres als Forderung des natürlichen Rechts aufgestellt werden.“

Wer den Gedankengängen von J. David verstehend folgt, gewinnt den Eindruck, daß die „Mitbestimmung“ doch noch eine größere Ausweitung zuläßt.

II. Die Kanonisationen des Heiligen Jahres

Insgesamt wurden zwischen dem 23. April und dem 9. Juli acht Selige heiliggesprochen, sechs Frauen und bloß zwei Männer, die Bischöfe waren und zu einem Orden gehörten.

Die Heiligsprechung der jugendlichen italienischen Märtyrin *Maria Goretti*, die man sinnvoll auf den Johannistag (24. Juni) gelegt hatte, mußte wegen der gewaltigen Volksmenge, die beiwohnte, auf dem weiten Petersplatz vorgenommen werden, ein bisher einmaliges Schauspiel, ein Triumph, der nicht einmal der Theresia von Lisieux und dem großen Don Bosco zuteil wurde. Der Papst konnte nicht umhin, in seiner Festrede hervorzuheben, daß in einer von Vergnügungssucht berauschten Welt trotzdem der Glanz der christlichen Reinheit einen unwiderstehlichen und verheißungsvollen Zauber ausübt.

Von den neuen Heiligen wird wohl Maria Goretti als eine Agnes des 20. Jahrhunderts zu einer größeren Popularität gelangen. Zu ihrem Bekanntwerden trug der italienische Film „*Cielo sulla palude*“ (Himmel über dem Sumpf) entscheidend bei. Im südamerikanischen Ekuador ist auch der Mariana de Jesús de Paredes, der jugendlichen „Lilie von Quito“, die Volkstümlichkeit gesichert. Zwar kann man nicht sagen, daß diese beiden Heiligen in der „Welt“ lebten, aber sie waren Laien. Wir warten auf die Kanonisation von Männern und Frauen, die im *tätigen Laien-Leben* die christliche Vollkommenheit erreichten, die sich heiligten durch die Heiligung der Welt und der Welt Dinge. Fehlt nicht in etwa noch die hinreichend starke Betonung einer eigentlichen und eigenen Laien- und Weltheiligkeit? Eigen in den äußeren Formen, denn im inneren Geiste sind monastische und weltverbundene Heiligkeit identisch, da alle Formen der Heiligkeit Gottes- und Nächstenliebe totale Selbsthingabe sind.

Die französische Ordensstifterin *Emilie de Rodat* (heiliggesprochen am 23. April) fühlte die Dringlichkeit der Aufbauarbeit, deren Frankreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts bedurfte. Ob schon sie als Frau sich lieber einem schon gebahnten Wege anvertraut hätte, besaß sie den Mut, eine der Zeitlage angepaßte Schwesternvereinigung ins Leben zu rufen. In den Dienst ihrer Mitmenschen stellten sich ebenfalls die beiden italienischen Ordensstifterinnen *Bartolomea Capitanio* (1807–1836) und *Vincenza Gerosa* (1784–1847) (18. Mai). Alle Werke der Liebe wurden in ihr Programm aufgenommen: Schulen, Waisenhäuser, Spitäler. Das von den beiden Frauen gegründete Institut der „Schwestern von der Liebe“ zählt heute 636 Häuser mit 8665 Schwestern. In der Heiligsprechung der drei eben Genannten liegt eine offizielle kirchliche Ehrung der echten sozialen Gesinnung, sowie ein Aufruf an idealgesinnte Mädchen und Frauen, aus Liebe zu Gott auf einen persönlichen intimen Lebenskreis zu verzichten, um sich ganz in den Dienst der Mitmenschen zu stellen.

Das Leben der am 28. Mai kanonisierten unglücklichen Tochter Ludwigs XI. und Gattin Ludwigs XII., *Jeanne de France*, Ordensstifterin, fiel in die Zeit der blühendsten Renaissance und war sozusagen identisch mit ihrem Leid. Als Kennzeichen ihrer Heiligkeit nannte Pius XII. in seiner Ansprache an die französischen Pilger den Mut im Leiden und im Kampfe.

Mariana de Jesus de Paredes (1618–1645) (9. Juli) war ein schlichtes, einfaches Menschenkind, das weder ein bleibendes Werk begründete, noch das Martyrium erlitt. Sie liebte Gott, betete, tat Buße, söhnte und opferte schließlich während einer Epidemie ihr Leben für die Bedrängten. Seither lebt sie im Andenken ihrer Landsleute als jene reine und zarte Maid, die man

nur mit einer makellosen Blume vergleichen kann, obschon ihr der Ehrentitel einer „Nationalheldin“ zuerkannt wurde.

Über den spanischen Erzbischof und Ordensstifter *Anton Maria Claret* (1807—1870) (7. Mai) berichteten wir bereits in der vorhergehenden Nummer dieser Zeitschrift. Der italienische Passionist *Vincenzo Maria Strambi*, Bischof von Macerata und Tolentino in Mittelitalien, stand während der napoleonischen Wirren treu zu Kirche und Papst. Jenseits der Grenzen seiner engeren Heimat ist er wenig bekannt.

III. Eine neue Friedensenzyklika

Unter dem Datum des 19. Juli 1950 erließ Pius XII. die Epistula Encyclica „*Summi maeroris*“, die den Titel trägt: „*Publicae iterum indicuntur preces ad populorum impetrandam pacem et concordiam.*“ Das Wörtchen „*iterum*“ will an ähnliche Sendschreiben des Heiligen Vaters erinnern, die wir regelmäßig im Laufe der letzten Jahre kommentierten. Unmittelbarer Anlaß des jüngsten päpstlichen Rundbriefes waren zweifelsohne die Ereignisse in Korea, obschon ihrer mit keinem Worte Erwähnung geschieht, da der Stellvertreter Christi über den Parteien steht und nur das unersetzliche Gut des Friedens und der Völkerversöhnung erstrebt.

Die Enzyklika beginnt mit einem Dank an die zahlreichen Pilger, die seit Beginn des Jubiläums nach Rom kamen, ein berektes Glaubenszeugnis ablegten und im christlichen Geiste gestärkt in ihre Heimatländer zurückkehrten. Dieses schöne Bild bleibt jedoch getrübt durch die noch immer fortdauernde angstvolle Unruhe der Menschheit. Viel wird zwar über den Frieden geschrieben und geredet; aber man verkennt oder verwirft die Grundlagen, die ihn sichern könnten. Wir leben weiterhin unter den Zeichen der Lüge, des Hasses, der Rivalität, des Aufruhrs. Unter solchen Voraussetzungen läßt sich weder der Völkerfriede noch der Aufstieg der arbeitenden Klassen erreichen. Die Entproletarisierung ist nicht das Resultat der Gewalt und des Aufruhrs, sondern gerechter Gesetze.

Der Stellvertreter Christi, der das Wohl, die Würde und die Freiheit *aller* Nationen im Auge hat, muß wiederum die Völker und ihre Regierungen zur Eintracht aufrufen. Man möge doch das unbeschreibliche Unheil eines eventuellen Krieges ausdenken, der, versehen mit den Mitteln modernster Technik, weder die Sachgüter noch selbst die unschuldigsten und wehrlosesten Menschen verschonen würde. Deshalb obliegt allen Einsichtigen die Aufgabe, diese gräßliche Katastrophe zu verhüten.

Zu den Anstrengungen der Menschen muß Gottes Hilfe hinzukommen, und darum verlangt der Papst *öffentliche Gebete*. Die Bischöfe sollen diese Gebete veranlassen und zugleich den Geist der Buße und Sühne predigen. Außerdem sollen sie darlegen, welches die Fundamente eines dauernden Friedens sind. Es sind die christlichen Prinzipien und das christliche Sittengesetz, die allein zu Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe führen, die Begierden und Sünde dämpfen, den Menschen zum Gehorsam gegen Gott anleiten. *Religionsfreiheit* ist auch wegen des irdischen Wohles notwendig. Wer die Rechte der Kirche mit Füßen tritt, ihre Diener verfolgt, die katholischen Schulen beseitigt, Irrtum und Verleumdung austreut, durch Schmutz und Schund die Jugend

verdirbt, ist kein Wegbereiter wahren Friedens. Verleumder behaupten, der Heilige Stuhl wünsche einen neuen Krieg. Das einzige Ziel der Kirche ist der wahre Friede. Sie will die Völker nur durch die Wahrheit gewinnen, um sie zur vollendeten Gesittung zu erziehen. Das muß offen gesagt werden, denn nur wenn die christlichen Gebote das private und das öffentliche Leben normieren, läßt sich die Eintracht zwischen den Klassen und Völkern verwirklichen.

Der Rundbrief schließt mit dem Wunsch, daß die gemeinsamen Gebete uns den Frieden, die christliche Erneuerung, die Freiheit aller Völker mit Einschluß der Religionsfreiheit wirksam erflehen.

IV. Die katholische Kirche in England

Hundert Jahre sind seit der Wiederherstellung der *katholischen Hierarchie in England* verflossen. Dieses Zentenar soll vom 25. September bis 1. Oktober feierlich begangen werden und seinen Abschluß finden in einer gemeinsamen Romfahrt des englischen Episkopats.

Sehr bedenklich ist die Lage des englischen *Protestantismus*, der fortschreitend zur Kirchenlosigkeit abgeleitet. Die Gesamtbevölkerung von England und Wales (über 14 Jahre) beträgt nach dem „Christlichen Jahrbuch 1950“ etwas mehr als 32 Millionen. Davon gehören bloß 6.7 Millionen einer kirchlichen Gemeinschaft an; zur Staatskirche bekennen sich nur 2.9 Millionen (derer über 14 Jahre), so daß die Staatskirche zusammen mit den Kindern etwa 3.75 Millionen Mitglieder zählt, die zum weitaus größten Teil die religiöse Praxis unterlassen. Die Hunderttausende, die der Staatskirche verlorengehen, verfallen fast ausschließlich der Konfessionslosigkeit. Der anglikanische Erzbischof von York, Dr. Cyrill Garbett, sieht eine Hauptursache dieser unaufhaltsamen Zerbröckelung in der verhängnisvollen Abhängigkeit der Kirche vom Staat, vom Parlament, vom Geheimen Rat.

Kardinal Griffin von Westminster veröffentlichte am 4. Juni einen Hirtenbrief zur Vorbereitung der katholischen Jahrhundertfeier. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab es in England rund 100.000 Katholiken. Aber dann kamen katholische Flüchtlinge, vor allem aus Frankreich und Tausende von Irländern, die unter dem Druck der Not nach England zogen. Dazu gesellten sich die Konvertiten der Oxfordbewegung, die dem Katholizismus intellektuelle Führer schenkten. (Wir denken an Newman.) Im Jahre 1847 ging Bischof Wiseman nach Rom, um im Namen der acht Apostolischen Vikare über die Wiederherstellung einer katholischen Hierarchie zu beraten. Rom vollzog den entscheidenden Schritt am 29. September 1850. Westminster wurde Metropolitansitz mit zwölf Suffraganbistümern. Wiseman, der erste Erzbischof von Westminster, erhielt die Kardinalswürde. Damals gab es in England rund eine Million Katholiken, eine Zahl, die sich bis heute verdreifacht hat.

Kardinal Griffin zieht in seinem Hirtenschreiben statistische Vergleiche zwischen 1850 und 1950. Die Priesterzahl ist von weniger als 1000 auf mehr als 6000 angestiegen; die Kirchen von 694 auf beinahe 2900; die Schulen von 200 auf über 2000; die sieben Männer- und 53 Frauenklöster auf 472, bzw. 1075. In der Diözese Westminster (330.000 Katholiken, 11.000 Kindertaufen und 1300 Konversionen jährlich) amtieren 713 Priester statt 113 im Jahre

1850. In den fünfzehn Jahren vor dem letzten Weltkrieg wurden allein 70 Kirchen gebaut. Einen gewaltigen Aufschwung nahmen das Schulwesen und die Caritaswerke. Der Einfluß der Katholiken im öffentlichen Leben ist gewachsen. Den Aufzählungen des Kardinals dürfen wir die Namen der bedeutendsten Intellektuellen und Schriftsteller unter den katholischen Engländern hinzufügen, die im internationalen Geistesleben hervorstechen: Chesterton, H. Belloc, Dawson, Evelyn Waugh, Bruce Marshall und Graham Greene. Erwähnung verdient auch die bekannte Wochenschrift „The Tablet“; aber es fehlt die wichtige katholische Tagespresse.

Ein besonderes Augenmerk sollen die Katholiken der Familie und der Schule widmen. Aufgeschlossen müssen sich die Katholiken am politischen und gewerkschaftlichen Leben beteiligen. Das wären die Hauptwünsche, die der Londoner Kardinal an seine Diözesanen zu richten hätte. An demselben 4. Juni ergriff er dann das Wort in der großen Versammlung der Katholischen Frauenliga, um nach einem Rückblick auf die Vergangenheit einige Zukunftsaufgaben zu erörtern. Die Ausführungen pipfelten in der beständig wiederkehrenden Mahnung, *alle* den Frauen im täglichen Leben und auch im politischen Leben Englands gebotenen Möglichkeiten auszunutzen, um die Ausstrahlungskraft des Christentums zu verstärken, um die Familie zu schützen („Protestiert gegen die Gesetze, die ihrer inneren Tendenz nach die Familie schwächen und zerstören!“) und um die katholische Erziehung ihrer Kinder zu sichern („Arbeitet und nützt euer Stimmrecht aus für die katholische Erziehung der Kinder, und wenn es euch gelingt, einen Wahlkandidaten durchzusetzen, dann achtet darauf, daß er die gemachten Versprechen erfüllt!“).

Drei Tage vorher, am 1. Juni, hatte sich Kardinal Griffin eigens mit dem *Schulproblem* beschäftigt, und zwar in einer Rede in der ältesten der beiden katholischen Lehrerbildungsanstalten. Vorläufig hängt die katholische Erziehung in den Schulen vollständig von dem persönlichen Wert der Lehrkräfte ab. „Hier in England haben wir immer für unsere Erziehung gekämpft und wir werden den Kampf fortsetzen, bis wir Gerechtigkeit für unsere Kinder erlangt haben. *Wir Katholiken* stehen in der vordersten Front, um dem Volke die Forderungen der Religion in der Jugenderziehung vorzuhalten. Wir kämpfen für die Freiheit, gegen die mögliche Usurpation der Rechte der Kirche und der Eltern durch den Staat.“ In den englischen Schulen ist eine Art „Bibelreligion“ möglich, was aber die nötige Vorbereitung und die religiöse Einstellung der Lehrer voraussetzt, während andernfalls — und so ist es — das Schulsystem zum Erziehungslaizismus wird. „Als wir bei den letzten Wahlen die Frage der konfessionellen Schulen in den Vordergrund rückten, kämpften wir für die Freiheit und wir kämpfen weiter, bis wir eine katholische Erziehung für unsere katholischen Kinder gesichert haben.“ Der Kardinal wies darauf hin, daß man bei den letzten staatlichen Verfügungen (Act von 1944) die Zukunftsentwicklung des Katholizismus nicht berücksichtigte. Die Bischöfe beobachten die praktischen Auswirkungen des „Act“ von 1944, den sie nicht als definitive Lösung betrachten können. Bedauerlich war es, daß die Bischöfe der anglikanischen Staatskirche, die nicht mehr Anhänger zählt als der Katholizismus, ein Zusammengehen in dieser Frage mit dem katholischen Episkopat ablehnten. Auf katholischer Seite wird man die Waffen nicht strecken.

V. Kurznachrichten

Im Rom wird vom 23. Oktober bis zum 1. November ein *Internationaler Marianischer Kongreß* stattfinden, den die Hochschule der Franziskaner (Antonianum) organisiert. Die Seele des Ganzen ist P. Balič O.F.M., der eine der treibenden Kräfte der assumptionistischen Bewegung ist; er ist der Herausgeber der 1948 eröffneten „Bibliotheca Assumptionis B. Virginis Mariae“, deren zwei erste Bände die „Testimonia de assumptione B. Virginis Mariae ex omnibus saeculis“ sammeln. (Band I, der 1948 erschien, läuft von den Anfängen der Tradition bis in das Zeitalter des Konzils von Trient.) Der römische Kongreß wird sowohl dogmatische Diskussionen als auch praktische und pastorale Fragen zum Tagungsinhalt haben.

Zum zweiten Zentenar der Erstausgabe der „Moraltheologie“ des hl. Alphonsus hat Papst Pius XII. in einem Apostolischen Breve vom 26. April 1950 diesen Kirchenlehrer zum *Patron der Beichtväter und Moralisten* proklamiert: „Sanctum Alphonsum Mariam de Ligorio, Episcopum, Confessorem et Ecclesiae Doctorem omnium Confessoriorum ac Moralistarum coelestem apud Deum Patronum eligimus ac constituimus.“ Zur Moraltheologie des Redemptoristenstifters bemerkt der Papst: „Doctrinam denique moralem et pastorem confessariis instituendis et dirigendis ore et scriptis tradidit *eximiam*, in toto orbe catholico ad hanc usque aetatem probatissimam et a Summis Pontificibus quasi tutam Sacramenti Poenitentiae ministrorum animarumque moderatorum normam saepe ac graviter commendatam.“

Am 30. Juni wurde dem Hl. Vater die vatikanische „Editio nova typica“ des *Breviarium Romanum* mit der neuen Psalmenübersetzung überreicht. Die Ausgabe in vier Bänden (in 18°, 10,5 × 16,5) von insgesamt 11.264 Seiten (das Umblättern wird tunlichst vermieden) wurde von den Lazaristen unter Beihilfe des P. Max. Brandys O.F.M., Konsultors der Ritenkongregation für Liturgie, besorgt. Verlag ist die „Libreria Editrice Vaticana“.

In Nantes wurde am 18. Juli die 37. *Soziale Woche Frankreichs* eröffnet, die das nicht bloß für Frankreich aktuelle Thema der „Landprobleme in der modernen Wirtschaft“ (Le monde rural dans l'économie moderne) behandelte. Durch Msgr. Montini ließ der Papst am 13. Juli dem Präsidenten der Sozialen Wochen, Prof. Charles Flory, ein Schreiben zugehen, das auf die vielfachen Verästelungen dieses Problemkreises hinweist. Schon rein wirtschaftlich läßt sich der Ackerbau nicht von den übrigen Zweigen der Wirtschaft trennen, und sogar in Frankreich müssen die Ackerbaufragen im Blickfeld der internationalen Beziehungen studiert und gelöst werden. Der Hl. Vater will, daß neben den wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten die sehr bedeutenden sozialen und moralischen Aspekte der Bauernfrage gebührend berücksichtigt werden, ebenso wie die geistigen und religiösen Probleme, die heute durch die Entchristlichung auch des flachen Landes in Frankreich aufgeworfen sind. In dieser Richtung sind bereits verheißungsvolle Erneuerungsversuche gestartet.
